

Wege, den Thronprätendenten Hermann wirklich als Sohn der *filia Ottonis Magni imperatoris* (*Richlint*) anzusehen.

5. Königskandidaturen und Gradnähe

Während es beim Eheschluß geboten war, nicht allzu nah verwandt zu sein, war es umgekehrt im Erbrecht wichtig, möglichst nahe mit dem Erblasser verwandt zu sein. Es gilt zu prüfen, ob dies auch bei der Thronfolge eine Rolle spielte.

Indem Hlawitschka Ehen im 7. römischen (= 4. kanonischen) Grade (4:3) nicht nur für verboten, sondern auch für seinerzeit nichtexistent hält, verwendet er das Verbot der Nah-Ehen als ein methodisches Mittel, um naheliegende Eheverbindungen auszuschließen und fernere zu begründen (S. 68). Folglich kommt er für den Thronkandidaten Hermann zu einer nur sehr fernen Verwandtschaft (5:4) mit Kaiser Otto III., um dessen Nachfolge es bei der Königswahl von 1002 ging.

Nun gab es damals zahlreiche deutsche Große, die im Verwandtschaftsgrad erheblich näher zu dem kaiserlichen Erblasser standen: Abgesehen von den drei minderjährigen Ezzonenprinzen (Verwandtschaft mit Otto III. 2:1) waren es der Salier Otto von Kärnten (2:2), dessen Sohn Konrad (3:2), Herzog Otto von Niederlothringen (3:3), Herzog Dietrich von Oberlothringen (3:3) und nicht zuletzt der tatsächlich gewählte Herzog Heinrich von Baiern selbst (3:3). Selbst Ekkehard von Meißen (5:4) hätte es noch gut mit Hermann von Schwaben aufnehmen können.

Hlawitschka spricht zwar selbst von einem „Abwägen nach Verwandtschaftsgrad-Gesichtspunkten“¹⁴², kann aber keinen einleuchten-

lich nicht gesichert, daß Gerbergas Großmutter Bertha deren Tochter war. Sie kann auch aus einer anderen Ehe Burkarts von Schwaben stammen. Zu diesem Gedanken von Hans Constantin F a u ß n e r, Die Verfügungsgewalt des deutschen Königs über weltliches Reichsgut im Hochmittelalter, DA 29 (1973) S. 409, indirekt auch S. 441 Anm. 25, W o l f, DA 36 (wie Anm. 9) S. 78–79 und H l a w i t s c h k a, ZOGRh 128 (wie Anm. 11) S. 28 Anm. 123, der die Frage offen läßt. Dort ist nur zu berichtigen, daß Reginlinds Töchter Berta und Ita von Schwaben in keinem Fall „Vollschwwestern“ waren, da sie von verschiedenen Vätern (den Herzögen Burkart I. und Hermann I. von Schwaben) stammten. Dies ist insofern von Bedeutung, als nach einem deutschen Rechtssatz, der sich später im Sachsenspiegel (Landrecht I, 3,3) findet, der Verwandtschaftsgrad von Halbgeschwistern (und folglich auch von deren Abkömmlingen) um eins zu erhöhen ist. Die Ehe Herzog Hermanns mit Gerberga wäre nach dieser Zählweise auch bei einer gemeinsamen Abstammung von Reginlinde nicht einmal als eine 3:3-Ehe anzusehen gewesen.

142) H l a w i t s c h k a, Untersuchungen (wie Anm. 11) S. 79 Anm. 260.